Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter

VORLAGE *für die Verbandsversammlung am 08.04.2011* ***Nr. 08/11***

TOP 9: Überarbeitung der internen Richtlinie zur Verausgabung der Mittel nach § 11.2 ÖPNVG NRW

☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

☒ Beschlussvorlage ☐ Mitteilungsvorlage

Berichterstatter: Herr Volmer

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage vorgelegte interne Richtlinie wird hiermit beschlossen.

Landrat Manfred Müller
- Verbandsvorsteher -

Erläuterungsbericht:

Mit der Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat das Land die Organisation und Förderung des ÖPNV umfassend neu geordnet.

Das Gesetz hatte zum Ziel, die kommunale Verantwortung zu stärken und gleichzeitig die Vorgaben des Landes auf das notwendige Maß zu reduzieren. Überregionale Aufgaben gingen auf Gemeindeverbände über und wurden nicht mehr von Landesbehörden wahrgenommen. Die kommunale Seite erhielt mehr Freiheiten bei der Verwendung der Fördermittel. Für die Aufgabenträger im ÖPNV wurde der neue § 11.2 im ÖPNVG NRW geschaffen, der eine pauschalierte Förderung vorsah. Die Fördermittel wurden gebildet aus den ehemaligen Zuwendungen für die Fahrzeugfinanzierung und den Aufgabenträgerpauschalen. Dem nph steht seitdem eine Förderung nach § 11.2 ÖPNVG NRW in Höhe von ca. 1,976 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Laut dem ÖPNVG NRW müssen aber 80 % dieser Mittel an Verkehrsunternehmen weiter geleitet werden, so dass die vom Gesetzesgeber beschriebene Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung deutlich eingeschränkt wurde. Beim nph wurde mit juristischer Unterstützung eine Richtlinie erarbeitet, die die Mittelverwendung in drei Maßnahmenbündeln vorsah:

Maßnahmenbündel A: Zusatz-Ausstattung in Bussen
Maßnahmenbündel B: Serviceaufträge
Maßnahmenbündel C: Verkehrsverträge

Mittlerweile hat sich auch durch die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) Detmold gezeigt, dass die Richtlinie für die Zukunft angepasst werden muss. Insbesondere die Erfahrungen aus der Abwicklung der Maßnahmen im Bündel A sowie Recherchen der Geschäftsstelle haben ergeben, dass die im Jahr 2009 vorgestellte Komponentenförderung inhaltlich fehleranfällig ist und einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für das Controlling erfordert. Die gewählte Finanzierungsform im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages wurde jedoch vom RPA Detmold als sinnvoller Weg eingeschätzt und sollte auch weiterhin verwendet werden.

Die Geschäftsstelle des nph geht davon aus, dass eine Förderung von Fahrzeugkomponenten oder Komplettfahrzeugen nur noch in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführt werden kann, da in 2013 eine Vielzahl von Linienkonzessionen ausläuft und es dann zum Wettbewerb kommen kann (Konzessionswettbewerb zwischen den Unternehmen oder Ausschreibungswettbewerb bei entsprechenden Beschlüssen der Verbandsversammlung).

Die in den Jahren 2008 bis 2010 durchgeführte Komponentenförderung wird dabei gegen ein Verfahren ausgetauscht, dass auf den Erfahrungen der Komponentenförderung aufbaut, bei dem die Eckpunkte aber einfach, nachvollziehbar, transparent und nachprüfbar im Focus stehen (vergleichbar der allgemeinen Vorschrift zu den Mitteln gemäß § 11a des ÖPNVG NRW). Erstmals seit 2007 wurde auch wieder ein Formularwesen aufgebaut, das den Verfahrensablauf standardisiert.

Neu in der Richtlinie ist das Maßnahmenbündel D, welches die Unternehmen unterstützt, die Haltestellenqualität zu verbessern. So werden z.B. elektronische Fahrtzielanzeiger an Haltestellen in den Förderkatalog aufgenommen. Durch den vom Unternehmen zu gewährleistenden Betriebsmittelübergang (d.h. ein im Wettbewerb unterlegenes Unternehmen übergibt die Betriebsmittel kostenlos an das Folgeunternehmen) ist eine Wettbewerbsverzerrung nicht möglich. Voraussetzung dafür ist allerdings die 100%-ige Finanzierung der Anschaffungen durch den nph. Die gewünschte Haltstellenmindestausstattung wird im neuen NVP für jede Haltestelle über eine Kategorisierung festgelegt.

Die neue interne Richtlinie zur Verausgabung der Mittel nach § 11.2 ÖPNVG NRW ist als **Anlage 08/11** beigefügt.